

Universitätsstadt Tübingen

Beauftragter für Wahlen und Statistik
Domnik, Gerd Telefon: 07071-204-1206
Gesch. Z.: /

Vorlage 155/2017
Datum 10.04.2017

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Vorberatung im **Jugendgemeinderat**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die
Einrichtung eines Jugendgemeinderats**

Bezug:

Anlagen: 2 Anlage 1: Beschlussanträge Änderung Satzung JGR 17.3.2017
 Anlage 2: Satzungstext

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats nach Anlage 2 wird beschlossen.

Ziel:

Die Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats (JGR-Satzung) aus dem Jahr 1999, zuletzt geändert im Jahr 2015, wird entsprechend den Vorschlägen des aktuellen Jugendgemeinderates fortgeschrieben.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Vor der letzten Wahl wurde auf Vorschlag des Jugendgemeinderates das aktive und passive Wahlrecht sowohl um ein Jahr abgesenkt wie auch um ein Jahr angehoben. Wahlberechtigt und wählbar sind seither Personen im Alter von 12 bis unter 20 Jahren. Bei der Wahl im Jahr 2015 hat sich dann gezeigt, dass die Anhebung des Wahlalters von 19 auf 20 Jahren keine weiteren Bewerbungen gebracht hat und die Wahlbeteiligung dieses Jahrganges mit etwa 2 % sehr gering war.

2. Sachstand

Der Jugendgemeinderat hat sich deshalb intensiv mit der Anpassung des Wahlalters und in diesem Zusammenhang auch mit der Größe des Gremiums befasst und die in Anlage 1 aufgeführten Beschlüsse gefasst. Die Verwaltung hat die Anregungen aufgenommen und in die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats aufgenommen (Anlage 2).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Vorschläge des Jugendgemeinderats nehmen die Position der Verwaltung vor der letzten Satzungsänderung im Jahr 2015 auf. Die Verwaltung schlägt deshalb folgende Änderungen vor:

a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 in Urwahl gewählten Mitgliedern."

Begründung: Vorschlag des Jugendgemeinderates, siehe Anlage 1

b) § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Jugendgemeinderat kann zur Unterstützung von Jugendprojektgruppen zusätzlich bis zu zehn Delegierte als weitere Mitglieder wählen."

Begründung: Vorschlag des Jugendgemeinderates, siehe Anlage 1

c) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind."

Begründung: Vorschlag des Jugendgemeinderates, siehe Anlage 1

d)§ 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit den Angaben der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs. 4), ferner mindestens zehn freie Zeilen."

Begründung: Folgeänderung durch die Reduzierung der Sitzzahl

4. Lösungsvarianten

Die vom Jugendgemeinderat beantragten Änderungen werden nicht beschlossen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Verkleinerung des Jugendgemeinderats führt zu geringen Einsparungen bei der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.